

RS OGH 1988/5/18 3Ob22/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1988

Norm

ABGB §19

ABGB §1295 Abs2 III

Rechtssatz

Wenn dem von einer Selbsthilfehandlung Betroffenen bewußt sein muß, daß der Eingriff zwar mit unzulässigen Mitteln, aber zur Herbeiführung einer geschuldeten Veränderung vorgenommen wurde, so ist sein Begehren auf Ersatz des Schadens, der nicht unmittelbar durch die Selbsthilfehandlung verursacht wird, sondern sich aus der Beendigung eines rechtswidrigen Zustandes ergibt, iSd § 1295 Abs 2 ABGB sittenwidrig.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 22/88
Entscheidungstext OGH 18.05.1988 3 Ob 22/88
JBI 1988, 649

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0009036

Dokumentnummer

JJR_19880518_OGH0002_0030OB00022_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at